

## **Amtsgericht Geilenkirchen**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27.08.2026, 09:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Teveren, Blatt 944A,**

**BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Teveren, Flur 12, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 36,  
Größe: 229 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: abbruchreifes Einfamilienwohnhaus aus dem Jahre 1920 im Ortsteil Teveren des Stadtgebietes von Geilenkirchen mit Nebengebäuden, welche vermutlich 1950 nachträglich hinzugefügt wurden. Die Grundstücksfläche beträgt 229m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist desolat. Ein Wiederaufbau nach Abbruch der baulichen Anlagen ist in der jetzigen Form (Grenzbebauung zum Nachbarn) nicht möglich. Ein Energieausweis ist nicht vorhanden. Das Objekt steht leer. Die für die Wiederherstellung der Bewohnbarkeit aufzuwendenden Kosten für Instandsetzung und Modernisierung werden den Wert der fiktiv sanierten Immobilie vermutlich übersteigen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

700,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.